

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1833

12 (9.2.1833)

W e i t e r e = B l a t t

für den

O b e r r h e i n = K r e i s .

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 12. 9. Februar 1833.

I. U n t e r g e o r d n e t e B e r o r d n u n g e n .

Die Aufnahme kranker Thiere in die klinische Anstalt der Veterinär-Schule zu Karlsruhe betr.

N. Nro. 2060. Bis her wurden nur solche kranke Thiere in diese Anstalt kostenfrei aufgenommen, deren Eigenthümer nach beigebrachtem Zeugniß des Ortsvorstandes in die Klasse der Armen, oder wenigstens der Unbemittelten gehören. In Anbetracht, daß diese Klasse nur selten im Besiße nützlicher Hausthiere ist, in weiterem Anbetracht, daß die Klasse der Bemittelten, wenn sie Fourage- und Arzneikosten bezahlen soll, es vorzieht, ihre kranken Thiere zu Hause behandeln zu lassen, da sich gegenwärtig in allen Theilen des Landes Thierärzte in hinreichender Anzahl befinden, und in Erwägung endlich, daß die Eleven nur dann zu guten Thierärzten gebildet werden können, wenn ihnen Gelegenheit verschafft wird, Krankheiten aller Art während ihres ganzen Verlaufs selbst zu beobachten, und von dem klinischen Lehrer die geeignete Anleitung zu ihrer Behandlung zu erhalten, wurden von Großherzogl. Sanitäts-Commission folgende nähere Bestimmungen über die Aufnahme von kranken Thieren in die Stallungen der Anstalt gefaßt:

1) Wenn ein dortiger, oder ein auswärtiger inländischer Eigenthümer eines kranken Hausthiers sich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweisen im Stande ist, daß er arm sey, so wird dasselbe unentgeltlich in das Spital aufgenommen; solchen, welche auf die nämliche Art nachweisen können, daß sie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt seyen, werden nur die Arzneikosten nachgelassen.

2) Wenn von bemittelten Eigenthümern der Anstalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen oder andern akuten Krankheiten leiden, welche keine außergewöhnlichen, merkwürdigen Erscheinungen darbieten, so haben dieselben die Fütterungs- und Arzneikosten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorschrift des Lehrers dem kranken Thiere gereicht werden muß, entweder sogleich beigebracht, oder in natura ersetzt werden.

3) Bei solchen akuten Krankheiten, welche selten vorkommen, besonders merkwürdige und außergewöhnliche Erscheinungen darbieten, und bei welchen der Ausgang zweifelhaft ist, kann der klinische Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Behandlung umstehen sollte, den Nachlaß der Arzneikosten zusagen, während diese, wenn dasselbe geheilt wird, bezahlt werden müssen.

4) Das Nämliche ist zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufschäden und

Krankheiten der Füße überhaupt, mit Augen-Krankheiten, mit Koller, verdächtiger Drüse und Dampf, welcher nicht offenbar von unheilbaren organischen Fehlern herrührt, der Anstalt anvertraut werden.

5) Bei selten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Versuche mit neuempfohlenen oder mit andern Mitteln, von welchen man aus theoretischen oder andern Gründen besondere Wirkung erwartet, anzustellen von Wichtigkeit ist, kann der klinische Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen, Nachlaß der Fütterungs- und Arzneikosten zusichern. Ob dieser nach Umfuss derselben auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entscheidung des Commissärs ab.

6) Thiere, welche Behufs der Castration in die Anstalt verbracht werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht rätlich findet, sie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2 höchstens 3 Tage ganz unentgeltlich in der Anstalt verpflegt werden.

7) Ehe ein in der Anstalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt oder nicht geheilt, zurückgegeben wird, ist dem Lectern eine specificirte Rechnung über Fütterungs- und Arzneikosten (falls er diese nach obigen Bestimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demselben, wenn er sie nicht gleich berichtet, eine schriftliche Anerkennung derselben mit dem Versprechen der Zahlung binnen 4 längstens 6 Wochen auszustellen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntnissnahme gebracht.

Freiburg den 18. Jänner 1833.

Regierung des Oberrheinkreises.

B e e d.

Vdt. Wittenbach.

Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend.

Von Großherzogl. Sanitäts-Kommission sind in Beziehung auf die von Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 30. Nov. v. J. No. 15188 erlassene — im Regierungsblatt No. 66 erschienene Verordnung im obigen Betreff über die Art und Weise, wie derartige Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften gereinigt werden sollen, nachstehende Vorschriften entworfen worden:

Die mit Federn oder Pflaum gefüllten Bettstücke werden ausgemacht, die Federn oder der Pflaum herausgenommen, mit warmem Wasser gewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aschenlauge zuerst und dann mit Seifenwasser, oder wenn die Farbe derselben das Waschen mit Aschenlauge nicht gestatten sollte, mit Seifenwasser allein gewaschen und getrocknet. Im erstern Falle ist das Waschen zweimal, im letztern dreimal zu wiederholen.

Das Kopfhaar in Matratzen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Wasser ausgewaschen und getrocknet; die Ueberzüge werden behandelt wie die Bettüberzüge.

Sind sie statt mit Kopfhaaren mit See- oder Baldgras, Heu oder Stroh gefüllt, so sind diese zu verbrennen; das Nämliche hat bei den sogenannten Strohsäcken zu geschehen.

Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand, und die Couverten werden dreimal mit Aschenlauge und dann mit Seifenwasser gewaschen; zwischen jedem Waschen werden sie wenigstens vier Tage lang aufgehängt, und der Luft ausgesetzt.

Hemden, Strümpfe, Hüsen, Halstücher, Mastücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weise behandelt; ebenso wollene Strümpfe und Kleidungsstücke von Flanell. Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung oder Zerstörung ihrer Farbe nicht gewaschen werden können, sind in einer Stube oder Kammer, in welcher ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin aufgespannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen, und zwar in der Art, daß sie der Luft soviel Berüh-

Jungspunkte, als möglich, darbieten; sie sind täglich umzuwenden, und wenigstens einmal in der Woche auszuklopfen.

Dieses Verfahren ist 6 Wochen lang fortzusetzen, und dann erst dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden.

Schuhe und Stiefel sind mit einem in warmen Essig getauchten Schwamm auf der innern Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaschen, und jedesmal wieder zu trocknen. Schuhe, die mit Schaafleder, Flanell, Leinwand u. dgl. gefüttert sind, müssen, nachdem das alte herausgenommen worden, mit einem andern Futter versehen werden.

Hüte und Mützen von Tuch oder Leder sind, nachdem sie acht Tage lang gehörig ausgelüftet worden, auf der innern Seite frisch zu besetzen.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 18. Jänner 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B e e d.

Vdt. Wittenbach.

II. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst oder mittelst eines hinlänglich Bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(2) Des Bürgers und Schreinermeisters Jacob Ziller von Emmendingen, auf

Montag den 4. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in dießseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(1) Des Schmidt Anton Hog von Münchweier, auf

Donnerstag den 28. Febr. d. J.

Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(1) Des Bürgers Martin Mundweiler aus Blansingen, auf

Mittwoch den 27. Februar d. J.

Morgens 8 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) Des Blumenwirths Friedrich Kläiber von Kanderen, auf

Mittwoch den 13. März d. J.

früh 8 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(2) Des Schlossers Jacob Bronner zu Feldberg, auf

Dienstag den 12. März d. J.

Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(3) Der verstorbenen Bartholome Schubnell'schen Eheleute von Todtnauberg rütte, auf

Dienstag den 26. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei.

(3) Der verstorbenen alt Vogt Jos. Langendorf'schen Eheleute zu Hag, auf

Donnerstag den 7. März d. J.

Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) Des Damian Gutmann von Todtnauberg, auf

Freitag den 8. März d. J.

Vormittags 9 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(1) Des verstorbenen Michael Maier von Wiechs, auf

Freitag den 15. März d. J.,

früh 8 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Staufen.

(2) Des Fridolin Weber von Bollschweil,
auf

Montag den 25. Februar d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Wittwers Jacob Klais von Eichstetten fällt eine Liquidation der Schulden nöthig. Rechtliche Ansprüche an dieselben sind deshalb

Montag den 25. Februar d. J.,
Vormittags, vor dem Theilungskommissär in dem Ochsenwirthshaus zu Eichstetten gehörig richtig zu stellen, oder sie haben die Rücksichtigung bei dieser Verlassenschafts-Theilung zu gewärtigen.

Emmendingen den 5. Februar 1833.

Großherzogliches Oberamt.

Erösser.

(1) Diejenigen, die an den Wittwer Fridolin Risch von Adelhausen, welcher nach Nordamerika auswandert, Forderungen zu machen haben, haben solche um so gewisser

Freitag den 8. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei anzumelden, als ihnen später nicht zur Zahlung verholten werden kann.

Schopshheim den 30. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

Retzig.

(1) Markus Bannwarth von Niederschwörstadt, verheirathet,
Alois Philipp von dort, Wittwer,
Ignaz Billinger, Zimmermann, ledig, von Säckingen, und

Peter Bannholzer, verheirathet von Rhina, wollen nach Nordamerika auswandern, daher die Gläubiger der Genannten aufgefordert werden, ihre Forderungen an dieselben

Mittwoch den 27. Februar d. J.,
Vormittags, um so gewisser dahier anzumelden, als ihnen später dazu nicht mehr verholten werden könnte.

Säckingen den 29. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Weinstertl.

(1) Der Bürger und Wagner Johann

Repomus Meyer von Geislingen, hat Erlaubniß erhalten, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag den 21. Februar d. J.,
Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt wird, wobei dessen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens ihnen später zur Zahlung nicht mehr verholten werden könnte.

Jestetten den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mercy.

(1) Zur Schuldenliquidation des nach Amerika auswandernden Mathä Schmid von Griesen ist Tagfahrt auf

Montag den 18. Februar d. J.,
früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, wobei dessen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens ihnen später zur Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.

Jestetten den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mercy.

(1) Zur Richtigstellung des Vermögens- und Schuldenstandes der Glaser Mathias Mayerschen Eheleute dahier wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag den 5. März d. J.,
früh 8 Uhr, anberaumt, und deren Gläubiger mit dem Präjudiz auf besagten Tag anher vorgeladen, wie sie ansonst zu gewärtigen hätten, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden.

Stühlingen den 4. Februar 1833.

Großherzogliches F. J. Bezirksamt.

Freyc.

d) Mundtodt-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade mundtodt erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechts-satz 513 angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf.

(1) Des Benedikt Gög von Fuesen, unterm 28. Jänner 1833 No. 956; — Pfleger: der Gemeinderath Mäuel von da.

Aus dem Bezirksamt Mosbach.

(1) Des Peter Frei von Neckarburken, (wegen Geistesverwirrung), unterm 30 Jan. 1833 No. 1431; — Pfleger: Andreas Schumacher von da.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(1) Des ledigen Blasius Walliser von Widen, unterm 27. Jänner 1833 No. 997; — Pfleger Stephan Huber von da.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien.

(1) Des Paul Siegwart, ehemaliger Glasmeister von Neule, nunmehr wohnhaft in der Vogtei Schluchsee, unterm 30. Jan. 1833 No. 1520; — Pfleger Isidor Dilger von Neule.

III. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) Die gegen die Margaretha Bauer von Waldmichelbach ausgesprochene Landesverweisung, welche öffentlich unterm 6. Oktober 1832 von uns bekannt gemacht wurde, ist von Sr. Königlichen Hoheit unterm 11. Jan. d. J. gnädigt nachgelassen worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Mannheim den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Stadttamt.

D r f f.

Erkenntniß.

(1) In der Santsache des dahier verstorbenen Oberrechnungsraths Kreuzbauer werden hiermit alle diejenigen, die bei der gestern abgehaltenen Schuldenliquidation ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, auf Antrag des Santanwalts von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Stadttamt.

v. K e t t e n a k e r.

Erkenntniß.

(1) In der Santsache des Mathias Gebert in Altorf werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht an-

gemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettenheim den 25. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

D i e z.

Erkenntniß.

(1) Alle Gläubiger, welche in der Santsache des Schlossermeisters Cornelius Fäcke dahier bei der Schuldenliquidation ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Hornberg den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

B ö h m e.

Erkenntniß.

(1) In der Santsache des Adlerwirths Johann Weissenberger von Erzingen, werden alle Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Liquidation nicht angemeldet haben, von dem vorhandenen Massevermögen ausgeschlossen.

Festeten den 31. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

M e r c v.

Anforderung.

(1) Nach dem hiesigen Grundbuch vom Jahre 1790 kaufte Paul Maier, Rebmann von hier, von Uhrenmacher Mathias Winterhalter von da, eine Behausung in der Webergasse einerseits Anton Schönbrunn, andererseits Junst- und Schustermeister Johann Keiner, um 815. fl. Dieser Kaufschilling ist nun gegenwärtig nach unterm 14. August 1790 tom. VIII. fol. 731 Nr. 139 im Grundbuche eingetragen, und auf Anrufen der Erben des genannten Käufers, werden, da der genannte Verkäufer nicht mehr lebt, dessen Erben aber unbekannt sind, alle diejenigen, welche an diesem Kaufschilling noch Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert,

binnen zwei Monaten

dieselben um so gewisser bei dießseitiger Behörde geltend zu machen, als sonst die Streichung dieses Kaufschillings im Grundbuche verfügt werden würde.

Freiburg den 26. Jänner 1833.

Großherzogliches Stadttamt.

v. K e t t e n a k e r.

Aufforderung.

(1) Paul Schmidle von Hohenbengen, der mit LoosNo 36 zum Kriegsdienst bestimmt ist, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu stellen, um seiner Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen ihn nach dem Conscriptionsgesetz und dem Gesetz vom Jahre 1820 verfahren wird.

Festsetzen den 28. Jänner 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.

M e r c u.

IV. Kaufanträge und Verpachtungen.

Holz-Versteigerung.

(1) Aus den Domänenwäldungen Wendlinger Reviers, Distrikt Forstwald, werden versteigert:

Montag den 25. Februar d. J.

130 Klafter erlenes Brandholz, und

4000 Stück erlene Wellen; sodann

Dienstag den 26. Februar d. J.

122 Klafter erlenes Brandholz, und

4000 Stück erlene Wellen.

Die Versammlung ist jedesmal Morgens halb 10 Uhr, bei der Plantage.

Freiburg den 7. Februar 1833.

Großherzogliches Forstamt.

v. D r a i s.

Holz-Versteigerung.

(1) Freitag den 15. Februar d. J., früh 10 Uhr, werden in den herrschaftlichen Domänenwäldungen Reviers Wollbach, Distrikt Münzenbach,

22 1/2 Klafter buchene Prügel und

7000 Stück do. Wellen

öffentlich versteigert werden.

Die Steigerungsliebhaber wollen sich, mit ortsgewöhnlichen Bürgschaftsweinen versehen, auf dem sog. Zwerenwege versammeln.

Kandern den 1. Februar 1833.

Großherzogliches Forstamt.

v. K o t b e r g.

Versteigerung.

(1) Zur Vermögensmasse der dahier verstorbenen Katharina Häußler, werden

Donnerstag den 21. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr, ungefähr

2100 fl. Aktiv-Aussände an den Meist-

bietenden im hiesigen Rathhause öffentlich versteigert.

Wir laden die Kauflustigen auf den obigen Tag mit dem Bemerken ein, — daß bereits schon 800 fl. angeboten sind. Am Steigerungstage werden die Schuldner zur Masse benannt, sie können aber schon vorher auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle erfahren werden.

Freiburg den 4. Februar 1833.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.

S c h a r n b e r g e r.

Versteigerung.

(1) Das zur Verlassenschaft der Theresia Brugger, gewesenen Wittwe des Anton Steiert von Biezigkofen gehörige, und schon früher beschriebene Hofgut, in einem Haus, Acker, Matten, Reben und Wald bestehend, wird:

Dienstag den 19. Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr im Gemeindegewerksbau zu Wittnau, einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und die Kaufbedingungen am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Freiburg den 6. Februar 1833.

Großherzogliches Landamtsrevisorat.

S t e i n m e z.

Versteigerung.

(1) Das herrschaftliche Kammergut Küssenberg, nächst Bechtersdobl und Küssenach gelegen, bestehend aus:

a. Einem Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, nebst angebautem Schopf;

b. 6 Morgen 2 Viertel 79 Ruthen Wiesen,

c. 56 " Ackerland,

d. 7 " 43 Ruthen Ergeten

wird, zufolge hoher Anordnung, am

Montag den 25. Februar d. J.,

Vormittags 9 Uhr, dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung ausgesetzt. Liebhaber hierzu wollen sich zur bestimmten Zeit auf dem Hofgute selbst einfinden, und mit Vermögenszeugnissen, die vor dem Beginnen der Steigerung vorzulegen sind, versehen.

Zum Ausrufspreis wird das bereits erfolgte Angebot von 4000 fl. angenommen.

Lbiengen den 1. Februar 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

K r o m e r.

Kupfer - Verkauf.

(3) Bei diesseitiger Dienststelle, befinden sich obuzufähr 1800 Pfund altes Kupfer, welches in Folge hoher Weisung der Groß-Hofdomänenkammer einem wiederholten Verkaufe an den Meistbietenden, und zwar im Wege der Soumission mit Ratifikationsvorbehalt, ausgesetzt werden soll.

Die Kaufliebhaber werden daher eingeladen, ihre Angebote auf das Pfund oder per Zentner, in portofreien Briefen mit der Aufschrift: „Kupferankauf betreffend“ bis zum 26. Februar 1833, anher einzusenden, indem später dahier eintreffende Briefe unberücksichtigt zurückgegeben werden.

Der Bedingung, daß das Kupfer nach erfolgter Ratifikation abgelaugt und nach der Zuwägung baar bezahlt werden muß, wird die Bemerkung beigefügt; daß 26. kr. per Pfund bereits geboten sind.

St. Blasien den 20. Jänner 1833.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

W i l l m a n n.

Frucht - Versteigerung.

(2) Im Gasthaus zur Post dahier werden

Donnerstag den 21. Febr. d. J.

Nachmittags 2 Uhr, die zur Elkan Keutlingerschen Debitmasse in Karlsruhe gehörigen Zehatrüchte vom Jahr 1832 öffentlich versteigert, und zwar

a) 949 Sester Waizen,

b) 623 — Roggen,

c) 1405 — Gersten, und

d) 217 — Haber.

Dies wird mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerungs-Bedingnisse vor dem Steigerungsakt werden bekannt gemacht werden; übrigens aber von solche täglich bei der Theilungs-Kommission dahier Einsicht genommen werden kann.

Dreifach den 1. Februar 1833.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

B u i s s o n.

Versteigerung.

(1) Die Gemeinde Waltershofen verkauft im Wege öffentlicher Steigerung in der herrschaftlichen Zehntscheuer daselbst an Stroh:

Die nstag den 19. Februar d. J.,
Morgens 10 Uhr,

450 Roggenbosen,

560 Halbwaizen,

160 Waizenbosen, und

220 Stück von Stroh, oder Hudelwellen;

wozu die Kaufliebhaber auf besagten Tag höflichst eingeladen werden.

Waltershofen den 4. Februar 1833.

G l ö c k l e r, Bürgermeister.

Frucht - Versteigerung.

(3) Die Gemeinde Griesheim, versteigert

Die nstag den 12. Februar d. J.

im Gemeindegewirthshaus zum Adler dahier ungefähr

100 Sester Waizen,

100 do. Roggen,

100 do. Gersten,

mit dem daß der Kaufschilling bei der Abfassung baar muß bezahlt werden; wozu die Kaufliebhaber höflichst eingeladen werden.

Griesheim den 29. Jänner 1833.

Bürgermeister K r a u s.

Häuser - Verkauf.

(1) Krisost Holler und Anton Meyer von hier sind gesonnen, ihre eigenthümlichen Wohnungen mit sehr vorteilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen:

Ersterer ein Haus mit einer Stube, drei Kammern und zwei Kellern, einer Scheuer, Stallung und Schweinställen, einerseits Jos. Schelb, andererseits Stephan Michel, angeschlagen zu 600 fl.

Letzterer ein Haus mit Stube und Kammer und einem Keller, einer Scheuer, Stallung und Schweinställen, einerseits Johann Georg Solladins Wittwe, andererseits alt Vogt Fischer, geschätzt zu 500 fl.

Die Kauflustigen wollen sich an Eingang Genannte wenden, wo die Bedingungen zu erfahren sind. Auch können allerhand Fabrisse mit in Kauf gegeben werden.

Munzingen den 6. Februar 1833.

G a n s e r, Bürgermeister.

Bleiche - Verpachtung.

(1) Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihre eigenthümliche Bleiche in Uffhausen auf vier, sechs oder acht Jahre an einen sachverständigen Menschen in Pacht zu geben, das Weitere erfährt man bei den Eigenthümern.
K o c h und J ä g e r.

Versteigerung.
 (2) Donnerstag den 14. Februar d. J.,
 Vormittags 9 Uhr, werden im Löwenwirths-
 haus dahier,
 900 Stück Winterstrohbösen,
 626 „ Gersten und Winterweilen,

75 Sack Haber,
 40 „ Ausgeschwing und ein Quan-
 tum Helmen gegen baare Zahlung öffentlich
 versteigert.

Wettelbrunn den 1. Februar 1833.
 Kießerer, Bürgermeister.

Frucht-Preise.

Markt- Tag.	Namen der Marktorde.	Wai- zen.	Halb- wais.	Ger- nen.	Rog- gen.	Ger- sten.	Mi- schel.	Wol- zer.	Ha- ber.	Erb- sen.	Lin- sen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Jan.	Freiburg, beste	1 21	1 9			58	51		54	36	
	mittlere	1 15	1 6			56	47		48	34	
	geringere	1 10	1 3			54	43		45	32	
	Emendingen beste	1 15									
	mittlere	1 10	1 3							30	
	geringere	1 6									
	Endingen, beste										
	mittlere										
	geringere										
26	Kandern, beste			1 20	54	48	59				
	mittlere			1 15		47					
	geringere			1 12		46					
	Kenzingen, beste										
	mittlere										
	geringere										
31	Lörrach, beste			1 13							
	mittlere			1 11			54				
	geringere			1 6							
Febr.	Mühlheim, beste	1 15				51					
1	mittlere	1 12									
	geringere	1 9									
	Schopfb., beste										
	mittlere										
	geringere										
Jan.	Staufen, beste	1 18	1 6		1 3	52		54			
30	mittlere	1 15	1 3			58		51			
	geringere	1 12	1 1			54		48			
Febr.	Waldkirch, beste	1 18	1 9	1 9		57				36	
1	mittlere	1 15	1 6			54				33	
	geringere	1 12	59								

Hiezu eine Beilage.

Der Geff.